

FACHHOCHSCHULE FULDA

DER REKTOR

Fachhochschule Fulda - 6400 Fulda - Marquardstraße 35

Herrn
Hessischen Kultusminister
Postfach 3160

6200 Wiesbaden

6400 Fulda, den 08.11.1979

Postfach 1269

Marquardstraße 35

Telefon 0661/77081-83

- K - 6/101 -

Az.:

(Im Antwortschreiben bitte angeben)

Slipa

Betr.: Wahlordnung für die Wahl des Studentenparlaments der
Studentenschaft der Fachhochschule Fulda

Bezug: Ihr Erlaß vom 05.11.1979 - V B 4 - 485/221 - 8 -

Nach Mitteilung aus der Studentenschaft besteht die Absicht, die Wahlordnung für die Wahl des Studentenparlaments aufgrund Ihrer Bemerkungen vom 05.11.1979 in Kürze neu zu beraten und - soweit erforderlich - neu zu beschließen. Ich rechne deshalb damit, daß Ihnen sehr bald eine genehmigungsfähige Wahlordnung vorliegen wird, auf deren Grundlage noch in diesem Jahr Wahlen zum Studentenparlament der Fachhochschule Fulda durchgeführt werden können. Die von Ihnen angesprochene Möglichkeit, nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 HHG Beauftragte zu bestellen, sollte nach meiner Auffassung nur im äußersten Notfall in Betracht gezogen werden, da eine gewählte Studentenvertretung in jedem Fall eine bessere Legitimation und ein stärkeres Vertrauen der Studenten haben wird.

Ihren Ausführungen zu § 65 Abs. 3 Satz 3 HHG vermag ich nicht ganz zuzustimmen. Zunächst überrascht mich Ihre Feststellung, daß Sie nach Artikel 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden sind, da diese Bindung doch fraglos für jedes Organ der vollziehenden Gewalt gilt. Sollte Ihr Hinweis jedoch nur der von Ihnen dargelegten Rechtsauffassung Nachdruck verleihen sollen, so werde ich mich selbstverständlich für meine Interpretationen der gesetzlichen Vorschriften in gleicher Weise auf Artikel 20 Abs. 3 GG berufen müssen.

Zur Sache kann ich Ihnen mitteilen, daß zur Zeit an der Fachhochschule Fulda eine Ergänzung des § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten vom 26.01.1979 um folgenden Satz 2 beraten wird: "Die Wahl findet in der Regel zehn Wochen nach Beginn des Wintersemesters statt; die Wahlvorstände sind verpflichtet, den Wahltermin mit dem Wahlausschuß für die Wahlen zum Studentenparlament abzustimmen". Da der Konvent der Fachhochschule Fulda voraussichtlich am 16. November 1979 über diese Vorlage abstimmen wird, gehe ich davon aus, daß Ihre auf § 65 Abs. 3 Satz 3 HHG gestützten Bedenken gegen die von der Studentenschaft vorgelegten Wahlordnung insoweit bald ausgeräumt sein werden. Die vorgesehene Änderung der Wahlordnung vom 26.01.1979 ergibt sich konsequent aus deren Entstehungsgeschichte: Im ursprünglichen Entwurf sollte der Wahltermin auf einen angemessenen und praktikablen Zeitpunkt nach Beginn des Wintersemesters festgelegt werden; lediglich der Umstand, daß die Wahlordnung nicht mehr so rechtzeitig genehmigt werden konnte, daß eine Durchführung der Wahl im Wintersemester 1978/79 möglich gewesen wäre, hat dazu geführt, daß die entsprechende Passage bei der letzten Lesung gestrichen wurde. Es wäre seltsam, wenn aufgrund dieser zufälligen Entwicklung die Fachhochschule Fulda für alle Zeiten an einen Termin gebunden wäre, den sie aufgrund anderer Einsichten eigentlich nicht wünscht. Insoweit erscheint mir der gegenwärtige Prozeß der gegenseitigen Anpassung der Wahlordnungen der Fachhochschule (Konvent und Fachbereichsräte einerseits und der Studentenschaft andererseits) als die beste Lösung.

Es erscheint mir auch sehr zweifelhaft, ob der Konvent berechtigt wäre, aufgrund der Vorschrift des § 65 Abs. 3 Satz 3 HHG ohne Mitwirkung der zuständigen Organe der Studentenschaft eine dauerhafte Festlegung des Wahltermins zu treffen. Die genannte Vorschrift ist in sich problematisch, weil dort die gleichzeitige Durchführung der Wahlen nur in einem Nebensatz erwähnt wird, ohne daß dafür eine Verfahrensregelung getroffen wird. Ich interpretiere diese Vorschrift deshalb in der Weise, daß einerseits die Wahlordnungen so zu fassen sind, daß sie die gleichzeitige Durchführung der

Wahlen ermöglichen, daß andererseits die jeweiligen Wahlvorstände verpflichtet sind, den konkreten Wahltermin im einzelnen auszuhandeln. Eine solche terminliche Abstimmung ist sowieso zwischen dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent und den Wahlvorständen für die Wahlen zu den Fachbereichsräten erforderlich. In der Praxis wird die ganze Auseinandersetzung übrigens keine große Rolle spielen, weil die möglichen Wahltermine durch die vorgegebenen Fristen sehr eingeengt sind und nach den bisherigen Erfahrungen die Einigung auf einen gemeinsamen Wahltermin keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

Schließlich bin ich der Auffassung, daß der gemeinsamen Durchführung der Wahlen nach § 65 Abs. 3 Satz 3 HHG nur eine zweitrangige Bedeutung zukommt. Vorrangig dürfte auf jeden Fall sein, daß die Kollegialorgane der Hochschule und die Organe der Studentenschaft sobald wie möglich mit g e w ä h l t e n Vertretern besetzt werden. Die Schwäche des § 65 Abs. 3 Satz 3 HHG zeigt sich übrigens auch darin, daß die Wahlen zum Kollegialorgan "Rat" ohnehin schwerlich zusammen mit den Wahlen zum Konvent durchgeführt werden können.

Sobald mir neue Beschlüsse zur Änderung der genannten Wahlordnungen vorliegen, werde ich wieder berichten.

In Vertretung

Jacobs
Jacobs

§ 7

Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Kanzler versendet die Wahlbenachrichtigungen und die Wahlscheinformulare.

§ 8

Wahlverfahren

- (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß herausgegebenen Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte in dem dafür vorgesehenen Kreis kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme gibt und den Stimmzettel in die Urne wirft. -
- (3) Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis kenntlich gemacht. An jeder Urne ist eine Liste über die Zahl der abgegebenen Stimmen zu führen.
- (4) Nicht amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist, oder auf denen die Bedingung des Absatzes 2 nicht erfüllt ist, oder die irgendwelche Zusätze enthalten, sind ungültig.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen des § 4 sind auf dem Stimmzettel abzudrucken.
- (6) Das Stimmrecht wird nach Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild ausgeübt. Ist der Wahlberechtigte den Wahlhelfern bekannt, kann auf die Vorlage des Ausweises verzichtet werden.

§ 9

Briefwahl

- (1) Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl beigelegt. Jeder Wahlberechtigte, der das Wahlscheinformular zurücksendet, erhält zur Briefwahl:
 - a) einen Wahlschein
 - b) einen Wahlumschlag
 - c) einen Stimmzettel
 - d) einen Vordruck "Erklärung zur Briefwahl"
 - e) einen Wahlbriefumschlag

- 2) Das Wahlscheinformular muß spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin beim Kanzler eingehen.
- 3) Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl muß der Wahlbrief spätestens um 10^h am Tage vor dem ersten Urnenwahltag beim Kanzler eingegangen sein.
- 4) Die Wahlbriefe werden nach der Auszählung der Urnenwahlstimmen geöffnet.
- 5) Der Kanzler muß spätestens um 18^h am Tag vor dem ersten Urnenwahltag das Wählerverzeichnis vorlegen, in dem die Wahlberechtigten gekennzeichnet sind, die ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben.

§ 10

Wahlausschuß

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuß, der vom Studentenparlament gewählt wird.
- 2) Der Wahlausschuß gibt durch Aushang in den Fachbereichen und durch Flugblatt den Termin zur Abgabe der Wahlvorschläge sowie die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 bekannt.
- 3) Der Wahlausschuß prüft sofort nach Abgabeschluß die eingereichten Wahlvorschläge und benachrichtigt die Spitzenkandidaten der Listen bzw. Einzelkandidaten über etwaige Mängel.
- 4) Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er läßt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 6). Kandidaten, die nicht wahlberechtigt sind, werden vom Wahlausschuß gestrichen.
- 5) Der Wahlausschuß gibt die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang in den Fachbereichen und durch Flugblatt bekannt.
- 6) Der Wahlausschuß bestimmt die Wahllokale und gibt sie zusammen mit den zugelassenen Wahlvorschlägen spätestens drei nicht veranstaltungsfreie Tage vor dem ersten Wahltag bekannt. Er sorgt für die Kenntlichmachung der Wahllokale.
- 7) Der Wahlausschuß sorgt für den Aushang der nach § 6, Absatz 5 eingereichten Unterlagen in den Wahllokalen während der Wahlzeit.